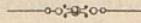


Anleitung zum Gebrauche des Namens-Verzeichnisses.



Das Verzeichniß führt die dermaligen burgerlichen Familien in alphabetischer Ordnung auf, und zwar mit derjenigen Schreibart der Namen, welche in den Stammregistern als die jetzt übliche, im Gegensatze zu der frühern, bezeichnet ist, z. B. „Benteli“, früher Bändteli.

Gleichlautende Namen verschiedener Familien sind mit A und B bezeichnet, und wenn weder der Stammort, noch die Zeit der Aufnahme in's Bürgerrecht genau unterscheidende Merkmale für diese Familien sind, so ist ihnen noch die Angabe ihrer Wappen oder wenigstens der von einander abweichenden Bestandtheile derselben beigelegt worden, z. B. „Güder A, Güder B, Wyß A mit Kolben, Wyß B mit Lilien im Wappen“.

Das Prädikat „von“ findet sich bei einigen Namen bereits ursprünglich in den Stammregistern vor und ist in diesem Falle im vorliegenden Verzeichnisse dem Namen vorangesetzt worden, z. B. „von Müllinen“. Andere Familien aber haben dieses Prädikat erst später angenommen, theils auf den Großrathsbeschuß vom 9. April 1783, der jedem regimentfähigen Geschlechte hiezu die Erlaubniß gab, theils auf andere Rechte gestützt, und in diesem Falle ist das „von“ dem Familienamen hintenangesetzt worden, z. B. „Freudenreich, von“. Wenn in Familien dieser letztern Kategorie nicht alle, sondern nur einzelne Individuen oder Zweige das „von“ führen, ist es eingeschlossen worden, z. B. „Fischer (von), Haller (von)“; oder es sind die Personen, die das „von“ angenommen haben, mit Nummern bezeichnet, z. B. bei Bondeli, Wurstemberger. — Die Fälle, wo einzelne Familien das später angenommene „von“ mit Bewilligung des Burgerrathes auch in die Stammregister haben eintragen lassen, sind im Verzeichnisse jeweilen besonders angemerkt.

Auf den Familiennamen folgt der Stammort, der aber bei einigen Geschlechtern gar nicht mehr ausfindig gemacht werden kann, bei andern nur auf zweifelhaften, widersprochenen Angaben beruht.

Die auf den Stammort oder den Familiennamen folgenden Zahlen bezeichnen das Alter der betreffenden Geschlechter, d. h. deren Aufnahme in's Bürgerrecht. Bei den Einen ist das Jahr dieser Aufnahme in den Stammregistern genau angegeben, und in diesem Falle ist die Jahreszahl einfach ausgesetzt, z. B. „Benoit 1655“. Oder sie sind zuerst ewige Einwohner, d. h. Bürger ohne Regimentsfähigkeit gewesen und erst später in das vollständige Bürgerrecht aufgenommen worden, in welchem Falle dann die Jahreszahlen bei beiden Annahmen angegeben sind, z. B. „Blau, C. C. 1653—B. 1790“. Noch Andere sind zuerst Bürger gewesen, haben dann das Bürgerrecht verloren, später aber wieder erlangt, z. B. Gruner 1264 Bürger, dann nach dem Aargau gezogen, 1591 wieder als Bürger aufgenommen; oder sie sind unter die ewigen Einwohner versetzt worden und haben erst später das volle Bürgerrecht wieder erlangt, z. B. Jordan „B. 1584—C. C. 1771—B. 1791“. Bei einigen Familien hingegen gehen die Stammregister nicht bis auf den Eintritt der Familie in's Bürgerrecht zurück, sondern führen nur dasjenige Individuum an, von welchem das jetzt lebende Geschlecht in seinen verschiedenen Zweigen direkt abstammt, ohne daß damit der ursprüngliche Stammvater der Familie bezeichnet sein soll. In diesem Falle hat das Alter eines Geschlechtes nicht aus amtlichen Quellen, sondern nach den Angaben theils der jetzt lebenden Glieder desselben, theils sachkundiger, allein unter sich nicht immer einstimmiger Genealogen bestimmt werden können; ja es stehen diese Angaben bei einzelnen, besonders alten Familien sogar im Widerspruche mit vorhandenen Urkunden. Es ist nun bei den Namen der betreffenden Familien sowohl die Zahl des Jahres, bis zu welchem sie ihren Ursprung zurückführen, als diejenige, wo sie zum ersten Male im Stammregister erscheinen, ausgesetzt worden, z. B. „Bachmann 1440—1638“.

Die den ehemaligen Landsassen und Heimatlosen angehörigen Familien, welche in Folge des Gesetzes vom 8. Juni 1859 der Bürgerschaft zugetheilt worden, sind hinter dem Familiennamen bezeichnet mit „Ldß. 1861“, z. B. „Ambrecht. Ldß. 1861“. Einige dieser Familien oder einzelne Glieder derselben haben sich später in's volle Bürgerrecht eingekauft. In diesem Falle ist auch die Jahreszahl des Einkaufes ange-

merkt, z. B. „Mögli. Ldsß. 1861. Ins volle Bürgerrecht aufgenommen 1862“; „Hügli A. Ldsß. 1861, Friedrich, Kantonsbuchhalter, ins volle Bürgerrecht aufgenommen 1863“.

Den Familiennamen ist endlich die Angabe der Gesellschaften beigelegt, welcher sie angehören; einfach, wenn dies nur bei einer Gesellschaft der Fall ist, z. B. „Bickhardt. 1650. Pfistern“, oder durch a, b zc. unterschieden, wenn die gleiche Familie auf mehrere Gesellschaften vertheilt ist, z. B. „Bay 1554—1632. a. Pfistern. — b. Schmieden“.

Die Ordnung, in welcher die einzelnen Zweige und Personen auf einander folgen, ist die gleiche, die im amtlichen Bürgerrodel beobachtet ist. In diesem ist nämlich das System angenommen, daß die Descendenten eines ältern Zweiges immer denjenigen eines jüngern vorangehen, so daß z. B. von Müllinen 6, obschon jünger, vor 14 zu stehen kommt, weil er der Descendent eines ältern Bruders von 14 ist.

Die Zahl, welche in der äußersten Kolonne links steht, ist die fortlaufende Kopfzahl der einzelnen lebenden Individuen einer jeden Familie auf 1. Januar 1876. Es besteht also z. B. die Familie Fellenberg auf Schmieden aus 20, diejenige auf Mittellöwen aus 4 Köpfen. — Veränderungen im Personalbestande durch Verehelichung und durch Tod seit dem 1. Januar 1876 sind, so weit es sich während des Druckes noch thun ließ, in Klammern [—] beigelegt, aber weder am Rande, noch in den statistischen Tabellen mitgezählt, resp. ausgelassen worden; z. B. v. Graffenried 19 [c 76 mit Schmid A a 4]; Venteli b 1 [† 76].

Die in der zweiten Kolonne links und vor jedem einzelnen Namen in der Linie stehende Zahl gibt das Geburtsjahr an, welches jedoch bei Frauen von nicht bürgerlicher Herkunft nicht überall ermittelt ist und deshalb nicht durchgehends hat in die Bürgerrödel eingetragen werden können.

Die Jahreszahl der Kopulation einer Ehe steht hinter dem Namen der Frau mit dem vorgesezten Buchstaben c (copulirt).

Bei der Aufzählung der Namen ist als Regel festgehalten worden, nur diejenigen der jetzt lebenden bürgerlichen Personen aufzunehmen. Von dieser Regel machen eine Ausnahme: 1) die verstorbenen Väter, welche dem Namen ihrer Kinder mit Angabe ihres Amtes oder Berufes beigelegt sind: z. B. „Bachmann 1 — Hermann Emil Rudolf, S. v. Joh. Rudolf, gew. Pfarrer zu Grafenried († 75)“; 2) die verstorbenen

Chemänner noch lebender Wittwen, mit Angabe des Todesjahres, wo es ermittelt werden konnte, z. B. „Arnold 1, Elisabeth Mäder, W. (= Wittwe) von Peter, gew. Schneider († 74); 3) die verstorbenen Ehefrauen von noch lebenden Wittvern, ebenfalls mit Angabe des Todesjahres, wo sie zu erhalten möglich war, z. B. „Baumgart 1 — Christian, W. (= Wittwer) von Rosina Meier († 66)“; 4) die an Nichtbürger verheiratheten Töchter, wenn deren Vater oder Mutter noch lebt, aber ohne fortlaufende Nummern und eingeklammert, z. B. nach Bernhard 4—5: „36 (Elisabeth, Fr. Kohler) — 40 (Magdalena, Fr. Häni)“.

Ebenso werden die an Bürger verheiratheten Töchter mit eingeklammerten Namen ohne Nummern in der Familie ihrer Eltern genannt und zählen nur in der Familie ihres Ehegatten; vergl. Ballif 2 „Minna, T. v. Kurz a 1“ und Kurz a 1 „(Minna, Fr. Ballif 2)“.

Zur Nachweisung der verwandtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Personen unter sich ist folgendes Verfahren eingeschlagen worden:

Die auf- und absteigende Linie wird durch verschiedene einander über- oder untergeordnete Kolonnen bezeichnet. Die älteste vorhandene Generation steht in der ersten Kolonne, welche sich an diejenigen der Kopfsahl und des Geburtsjahres unmittelbar anschließt; die Kinder derselben werden einwärts in die zweite, und deren Kinder wieder einwärts in die dritte Kolonne gesetzt. So stehen unter v. Ernst 1 und 2 die Großeltern in der I Kolonne, 3, 4, 10—15 deren Kinder in der II, und 6—9 deren Enkel in der III Kolonne.

Die Geschwister, mögen sie nun noch Eltern haben oder selbst die älteste Generation bilden, folgen in der Regel dem Alter nach aufeinander. Sind alle unverheirathet, so werden sie in fortlaufenden Linien zusammengestellt, z. B. Christen A 1—3; v. Büren 3—11. Wenn sich aber unter ihnen verheirathete Brüder befinden, so erhalten diese als Stifter einer neuen Familie eine besondere Linie, während die übrigen unverheiratheten Geschwister, zu Erspareung des Raumes, in fortlaufenden Linien zusammengestellt bleiben. Man vergleiche z. B. „v. Büren 1, Karl Heinr. Ludwig, der verheirathete Bruder, und 12—13 dessen unverheirathete Geschwister“.

Haben Geschwister im letztern Falle überdieß keine Eltern mehr und stehen sie deßhalb in der ersten Kolonne, so wird die Verwandtschaft unter ihnen durch B. = Bruder und Schw. = Schwester hinten am Namen angedeutet, und zwar

so, daß die jüngern Geschwister immer nur auf das älteste, dieses aber auf alle andern verwiesen wird. So sind bei Did b die Nummern 9, 27, und 32 Geschwister; 27 wird aber nicht auf 9 und 32, sondern nur auf 9, und ebenso 32 nicht auf 9 und 27, sondern gleichfalls nur auf 9, dieses aber auf 27 und auf 32 verwiesen. Das Zeichen „*rc.*“ bei 27 und 32 bedeutet, daß sie noch andere Verwandte als bloß 9 haben, die jedoch nur bei 9 zu finden sind. Die vollständige Angabe einer Reihe von Geschwistern ist daher immer bei dem ältesten derselben, welches den Familiennamen trägt, zu suchen, z. B. bei König A a 22. Die gleiche Regel gilt von der Bezeichnung der übrigen Verwandtschaften, welche mehrere Geschwister mit einander gemein haben. Auch hier wird dieselbe nicht bei jedem einzelnen, sondern nur bei dem ältesten der Geschwister ausgesetzt, bei den übrigen aber gar nicht, wenn sie in fortlaufenden Linien stehen, sonst aber durch *rc.* angedeutet. So sind bei den Geschwistern Gatschet B 1-4, deren Verwandte nur hinter dem Namen von 1 angegeben, und bei 2-4 nicht wiederholt worden; ebenso bei den Geschwistern Bondeli 4 und 9, wo nur bei 4 die Angabe der übrigen Verwandten sich vorfindet, 9 aber auf 4 verwiesen wird.

Die Seitenlinien sind nicht weiter als bis zum dritten und vierten Grade bezeichnet, also nur die Brüder und die Schwestern der beiden Eltern und die Kinder dieser Brüder und Schwestern. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der letztern Art sind übrigens nur bei den Namen ausgesetzt worden, die in der ersten Kolonne stehen; bei denjenigen der zwei innern Kolonnen ergeben sie sich von selbst. So ist klar, daß, wenn z. B. unter Bondeli die Nummern 4 und 9 Geschwister sind, die Kinder von 4 Nichten von 9, und 6-8, 11-13 unter sich Geschwisterkinder sein müssen.

Die Bezeichnungen der Seitenlinien sind: VB. = Vaters Bruder; VSchw. = Vaters Schwester; MB. = Mutter Bruder; MSchw. = Mutter Schwester; BS. = Bruders Sohn; BT. = Bruders Tochter; SchwS. = Schwester Sohn; SchwT. = Schwester Tochter; VBS. = Vaters Bruders Sohn; VBT. = Vaters Bruders Tochter u. s. w.

Wenn auf die Bezeichnung eines Verwandtschaftsgrades unmittelbar eine Ziffer folgt, z. B. „VB. von 3, BS. von 6“, so ist damit die diese Ziffer tragende Person der nämlichen Familie und deren Unterabtheilung gemeint. So deutet bei Benteli c 10 die Bezeichnung „VB. von 1“ auf die Nummer 1

der nämlichen Familie Benteli hin, nämlich auf Mar. Marg. Julie; ebenso bei Ramser a 7 die Bezeichnung „B. von b 1“ auf die Nummer 1 der Familie Ramser b, Joh. Christian, Uhrmacher. Geht hingegen die Verwandtschaft auf eine andere Familie über, so wird der Name dieser letztern der Ziffer beigefügt, und es ist dann die bezeichnete Nummer der genannten Familie aufzuschlagen. So ist z. B. v. Luternau 1 die Schw. v. Sinner a 1, d. h. der in der Familie v. Sinner a mit 1 bezeichneten Anna Margaretha; so Ludwig 1 VBS. v. Dufresne a 2, d. h. von der in der Familie Dufresne auf Pfistern mit 2 bezeichneten Cath. Margaretha.

Wenn Jemand zu mehreren Personen in dem nämlichen Grade der Verwandtschaft steht, so werden die Bezeichnungen dieser Personen durch ein Komma von einander getrennt, z. B. „Fetscherin a 1 — B. v. 8, Fr. Haller 26, Fr. Henzi c 16, Fr. Ris b 20. Steht hingegen Jemand in verschiedenen Verwandtschaftsgraden zu Andern, so werden die Bezeichnungen dieser Grade durch ein Semikolon getrennt, z. B. „Brunner A b 1 — MB. von Lindt 1 zc., Wäber c 1 zc.; MSchwS. v. Fueter 16“.

Die Ehe ist durch eine Klammer } angedeutet, welche die auf zwei unter einander stehenden Linien sich befindenden Namen des Gatten und der Gattin umfaßt. Die Ehegattin wird mit ihrem ursprünglichen Familiennamen angeführt, und zwar, wenn sie bürgerlicher Herkunft ist, so, daß ihrem Vornamen die Bezeichnung des nächsten gleichnamigen Verwandten ihrer Familie beigefügt wird, falls ein solcher noch innerhalb der oben angeführten Verwandtschaftsgrade am Leben ist, z. B. „Ballif 3 — Minna, T. von Kurz a 1“. — Bei den ältern Frauen bürgerlicher Herkunft ist die Nachweisung der Verwandtschaft nicht immer möglich gewesen, da die Stammregister hierüber keine Auskunft geben.

Ist der Ehegatte gestorben, so nimmt die Wittve im Verzeichnisse dessen Stelle ein, und es wird ihr dessen Namen mit allen verwandtschaftlichen Beziehungen beigefügt, z. B. „Bürki A 1 — Julie Sophie Louise v. Jenner, W. v. Karl Ludwig Samuel, gew. Vanquier, S. v. Samuel, gew. Neg. Nath; B. v. 9, Fr. v. Erlach a 10; MB. v. Dießbach 2; MBS. v. Fischer A 45“. Umgekehrt, wenn eine Ehegattin bürgerlicher Abkunft gestorben ist, so wird ihr Namen mit ihren verwandtschaftlichen Beziehungen dem des Wittwers beigefügt, z. B. „Hunziker 10, Friedr. Emanuel, W. v. Marg. Charlotte Winter, Schw. v.

Fr. Langhans 1; MSchw. v. Langhans 7—9". Die Angabe des Todesjahres († . .) bezieht sich immer auf die Person, deren Namen oder verwandtschaftliche Beziehungen unmittelbar vorangehen. Z. B. bei Brunner A b 1 ist „(† 55)“ das Todesjahr des Vaters Joh. Daniel, „(† 45)“ dasjenige der Mutter Johanna Cath. Simon, „(† 74)“ dasjenige der Gattin Elisabeth, geb. Blau.

Die durch Heirath entstandenen Verwandtschaften und Schwägerschaften ergeben sich von selbst aus den angeführten Bezeichnungen der Blutverwandtschaften und der Ehen. So ist klar, daß, wenn z. B. Henzi b 2 die Tochter v. Haag 17 ist, diese Letztere die Schwiegermutter von Henzi b 1 und die Großmutter von Henzi b 3, 5-7 ist, und Haag 18-19 die Schwägerinnen von Henzi b 1 und die Tanten von Henzi b 3, 5-7 sind.

